

# **BVGer C-2827/2025 vom 10. Februar 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-2827\\_2025\\_d20250210](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2827_2025_d20250210)

FR: TAF C-2827/2025 du 10 février 2025

IT: TAF C-2827/2025 del 10 febbraio 2025

## **Regeste**

Rente | Alters- und Hinterlassenenversicherung, vorsorgliche Einstellung der Witwenrente, Einspracheentscheid der SAK vom 10. Februar 2025

## **Erwägungen**

### **E. 14**

Januar 2025 nicht die Vorinstanz, sondern das Bundesverwaltungsgericht hätte befinden müssen, dass die auf Einsprache lautende Rechtsmittelbelehrung in der Verfügung vom 24. Oktober 2024 daran nichts ändert, da eine falsche Rechtsmittelbelehrung eine nicht vorgesehene Rechtsmittelzuständigkeit nicht zu begründen vermag (Urteil des EVG [heute: BGer] U 410/04 vom 3. November 2006 E. 6.1 m.w.H.), dass es sich nach dem Gesagten beim hier angefochtenen Einspracheentscheid vom 10. Februar 2025 mangels (funktioneller) Zuständigkeit der Vorinstanz um eine nichtige Verfügung handelt, welche kein Anfechtungsobjekt bilden kann, dass auf die – gegen die nichtige Verfügung vom 10. Februar 2025 gerichtete – Beschwerde vom 18. März 2025 daher nicht einzutreten ist, dass auf die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 14. Januar 2025, welche die Vorinstanz zuständigkeitshalber als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht hätte weiterleiten müssen, ebenfalls nicht einzutreten ist, da die am 24. Oktober 2024 verfügte vorläufige Nichtauszahlung der Witwenrente nach der Rechtsprechung keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG bewirkt (vgl. statt vieler: Urteil des BGer 8C\_709/2016 vom 28. August 2017 E. 3 m.w.H.) und die Voraussetzung gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. b VwVG nicht gegeben ist, weshalb eine entsprechende Beschwerde unzulässig ist, dass das vorliegende Beschwerdeverfahren kostenlos ist (vgl. Art. 85bis Abs. 2 AHVG), weshalb das Gesuch der Beschwerdeführerin um Befreiung von den Verfahrenskosten gegenstandslos ist, dass angesichts des vorliegenden Verfahrensausgangs bzw. infolge Ausichtslosigkeit der beschwerdeweise gestellten Begehren auch kein Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsbeistands besteht (vgl. Art. 65 Abs. 1

C-2827/2025 Seite 6 VwVG), so dass das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung abzuweisen ist, dass keine Parteientschädigungen auszurichten sind, da die Beschwerdeführerin angesichts des vorliegenden Verfahrensausgangs keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario) und die Vorinstanz ebenfalls keine Parteientschädigung beanspruchen kann (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dass der vorliegende Nichteintretensentscheid – unter Verzicht auf die Einholung einer Vernehmlassung bei der Vorinstanz (Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario) – im einzelrichterlichen Verfahren erfolgen kann (Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG und Art. 85bis Abs.

3 AHVG).

Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite.

C-2827/2025 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.